

➤ **Wie ist der Berufsschulbesuch geregelt?**

Das Berufsbild der Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten ist ein duales Berufsbild, das heißt Ausbildung in der Praxis und theoretische Ausbildung in den Berufskollegs haben das gleiche Gewicht. In der Regel findet zweimal in der Woche der Berufsschulunterricht statt.

➤ **Müssen Auszubildende die Berufsschule besuchen?**

Die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule ist Pflicht. Sie ist geregelt in § 38 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW. *„Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.“*

Gemäß §§ 14 (1) Nr. 4 und § 15 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Die Freistellungspflicht gilt auch für die Teilnahme an Prüfungen und wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

Auszubildende, die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, haben das Recht, die Berufsschule zu besuchen. Sobald sie dieses wahrnehmen, sind auch diese Auszubildende gemäß § 14 (1) Nr. 4 und § 15 freizustellen.

WICHTIG!

Verzichten Auszubildende, die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, auf ihr Recht, die Berufsschule zu besuchen, so ist vom Ausbilder auch der theoretisch zu vermittelnde Lehrstoff, der normalerweise im Berufskolleg vermittelt würde, zu vermitteln.

ACHTUNG!

Eine „Freistellung“ von berufsschulpflichtigen Auszubildenden vom Berufsschulunterricht durch den Ausbilder zum Beispiel wegen eines personellen Engpasses ist nicht gestattet und könnte nach Anzeige durch das zuständige Berufskolleg als „Ordnungswidrigkeit“ geahndet werden.

➤ **Wie lange dauert die Berufsschulpflicht an?**

Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht also auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Genauso wie Erziehungsberechtigten obliegt dem Ausbilder die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird. Im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist geregelt, dass für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres dauert, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Für Jugendliche mit einem Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

➤ **Müssen Auszubildende für Schulveranstaltungen freigestellt werden?**

Freizustellen ist für Schulveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit stattfinden, aber nicht eigentlicher Unterricht sind, zum Beispiel für Schulausflüge, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, wohl auch für Vollzeitlehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, die im Rahmen der nach Landesrecht vorgesehenen Pflichtstundenzahl gehalten werden.

Nimmt ein/e Auszubildende/r beispielsweise an einem einwöchigen von der Berufsschule durchgeführten Skikurs teil, so besteht eine Freistellungspflicht des Auszubildenden für den Tag, an dem ohnehin Berufsschulunterricht gewesen wäre. Ein Urlaubstag darf dafür nicht angerechnet oder verlangt werden.

➤ **Kann das Berufskolleg frei gewählt werden?**

Ja, denn seit dem Wegfall der Schulgrenzbezirke kann jedes Berufskolleg mit Bildungsgang „Medizinische Fachangestellte“ in Nordrhein besucht werden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das nächstgelegene Berufskolleg gewählt werden. Die in Frage kommenden Berufskollegs in Nordrhein können über die Homepage www.aekno.de/MFA/Berufskolleg eingesehen werden.

➤ **Gibt es gegenüber dem Berufskolleg ein Mitspracherecht bezüglich der Berufsschultage?**

Nein. Das Berufskolleg gibt die Berufsschultage in eigener rechtlicher Autonomie vor. Es wird von Seiten der Berufsschulleitung gegebenenfalls versucht, auf Ihre Wünsche zu bestimmten Berufsschultagen einzugehen, einen Anspruch auf bestimmte Berufsschultage Ihrer Auszubildenden haben Sie aber nicht.

➤ **Wie wird der Berufsschulunterricht auf die Arbeitszeit angerechnet?**

Eine Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die betriebsübliche/ tarifliche Ausbildungszeit erfolgt immer dann, wenn Berufsschule und betriebsübliche Ausbildungszeit deckungsgleich sind. Könnte während der Unterrichtszeit in der Berufsschule betriebliche Ausbildung stattfinden, geht die Berufsschule vor (Freistellungspflicht) und eine Anrechnung muss erfolgen. Es ist unzulässig, die Berufsschulzeiten in der Praxis nachzuholen bzw. die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln.

– **Anrechnung bei jugendlichen Auszubildenden (unter 18 Jahre):**

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche.

(JArbSchG § 9 Abs. (1))

Auf die Arbeitszeit wird ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden, von mindestens je 45 Minuten mit acht Stunden angerechnet. Bei einem zweiten Berufsschultag werden die Zeitstunden auf die Arbeitszeit angerechnet (Schulzeit, Pausen, direkte Wegezeit von / zur Praxis). Sind damit die acht Zeitstunden nicht erreicht, müssen die Auszubildenden an einem der beiden Berufsschultage in der Praxis arbeiten.

Beispiel für die Anrechnung bei jugendlichen Auszubildenden (unter 18 Jahre)

1. Berufsschultag

Montag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Berufsschulzeit: 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten

Dieser Berufsschultag ist mit einer Arbeitszeit von 8 Stunden anzurechnen. Das heißt, die Auszubildende darf an diesem Tag nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden. **(Verbot!)**

2. Berufsschultag

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Stunden

Berufsschulzeit inkl. Pausen: 4 Stunden 15 Minuten

Wegezeit zur Praxis: 45 Minuten

Dieser Berufsschultag ist mit insgesamt 5 Stunden auf einen 8-stündigen Arbeitstag anzurechnen. Das heißt, die Auszubildende darf noch 3 Stunden in der Praxis beschäftigt werden.

Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

– **Anrechnung bei volljährigen Auszubildenden (über 18 Jahre):**

Hier zählt die tatsächliche Schulzeit inklusive der Pausen und der erforderlichen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb in Zeitstunden. Sind die acht Zeitstunden damit nicht erreicht, müssen die Auszubildenden auch an beiden Tagen nach der Schule zurück in die Praxis.

Beispiel für die Anrechnung bei volljährigen Auszubildenden (über 18 Jahre)

1. Berufsschultag:

Montag: 08:00 Uhr bis 13:00 Stunden

Berufsschulzeit inkl. Pausen: 5 Stunden

Wegezeit zur Praxis: 45 Minuten

Dieser Berufsschultag ist mit insgesamt 5 Stunden und 45 Minuten auf einen 8-stündigen Arbeitstag anzurechnen. Das heißt, die Auszubildende darf grundsätzlich noch 2 Stunden, 15 Minuten in der Praxis beschäftigt werden.

2. Berufsschultag:

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Stunden

Berufsschulzeit inkl. Pausen: 4 Stunden 15 Minuten

Wegezeit zur Praxis: 45 Minuten

Dieser Berufsschultag ist mit insgesamt 5 Stunden auf einen 8-stündigen Arbeitstag anzurechnen. Das heißt, die Auszubildende darf grundsätzlich noch 3 Stunden in der Praxis beschäftigt werden.

Alle Auszubildende dürfen bei einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht nicht in der Praxis beschäftigt werden.